Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues. 1886-1921
1887

1 (31.1.1887)

Berordnungsblatt

für die Berwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser-& Straken-Daues.

Den 31. Januar. 1887.

0

Rr. 22693. Den Gebrauch von Sprengftoffen betr.

Die biesseitigen Bezirksftellen werden auf die nachftebenben Borfchriften bes Reichsgesetzes gegen ben verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengftoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesethlatt Rr. 17, Seite 61) und ber zu bemfelben ergangenen Bollzugsverordnung Großh. Minifteriums bes Innern vom 1. September 1884 (Gef.= u. Bon .- Blatt Rr. 35, S. 398) hiermit besonders aufmerkfam gemacht und zugleich angewiesen, bas unterftebende Berfonal über biefe Borichriften geeignet zu belehren, auch bemfelben bie entsprechende Belehrung ber Accordanten, Unteraccordanten, Arbeiter 2c., insbesondere über die Nothwendigfeit der Ginholung bezirksamtlicher Erlaubniß zur Inbesitnahme von unter bas Reichsgesetz fallenden Sprengftoffen, gur Pflicht zu machen.

Rarlsruhe, ben 12. Januar 1887.

Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues. Baer.

Döll.

Auszug aus bem Gefet gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Bom 9. Juni 1884.

§. 1.

Die Berftellung, ber Bertrieb und ber Befit von Sprengftoffen fowie bie Ginführung berfelben aus bem Auslande ift unbeschabet ber bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung guläffig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Bertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Bertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Berbleib derselben ersichtlich sein mussen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Ersorbern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Borschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absahes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.*)

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörben von der zuständigen Berwaltung hergestellt, beseisen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Borsichriften des ersten und zweiten Absatze ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Gegen die versagende Berfügung ift nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine ausschiebende Wirkung.

8. 4.

Die Ertheilung ber nach §. 1 Absat 1 erforberlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen ber Beschwerbe gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift bes §. 3 bes gegenwärtigen Gesehes.

8. 5

Wer vorfählich burch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für bas Gigenthum, bie Gejundheit ober bas Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ift burch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Buchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ift, Buchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Buchthausstrafe ein.

^{*)} Bekanntmachung bes Stellvertreters bes Reichskanzlers vom 13. März 1885 (Gej.-u. Bbn.-Bl. 1885, S. 204) Auf Grund bes §. 1 Abjah 3 bes Gejehes gegen ben verbrecherijchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gejehblatt Seite 61) hat ber Bundesrath beschloffen, die nachsolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schiehmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

^{1.} alle jum Schießen aus Jagbe ober Scheibengewehren ober zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. f. w. bienenben, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Bulversorten;

^{2.} die zur Entzündung von Gewehrladungen bienenden Sprengstoffe, soweit fie in Bundhutchen für Gewehre oder Bundspiegeln für bergleichen verarbeitet find;

^{3.} die Bereinigung ber unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Piftolen- ober Revolver-Batronen, einschließlich ber unter Berwendung von Knallquedfilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teichingewehre, Bistolen ober Revolver.

Bft burch bie handlung ber Tob eines Menschen herbeigeführt worden und hat ber Thater einen folden Erfolg voraussehen konnen, fo ift auf Tobesftrafe gu erfennen.

Saben Mehrere bie Ausführung einer ober mehrerer nach §. 5 zu ahnbenber ftrafbarer Sandlungen verabrebet ober fich zur fortgesetten Begehung berartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Sandlungen verbunden, so werden biefelben, auch ohne daß ber Entschluß ber Berübung bes Berbrechens burch Sandlungen, welche einen Anfang ber Ausführung enthalten, bethätigt worben ift, mit Buchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

8. 7.

Wer Sprengstoffe berftellt, aufchafft, bestellt ober in feinem Befige hat, in ber Absicht, durch Anwendung berfelben Gefahr für bas Eigenthum, die Gefundheit ober bas Leben eines Anderen entweder felbst herbeizuführen ober andere Berfonen gur Begehung biefes Berbrechens in ben Stand gu fegen, wird mit Buchthaus bis gu gehn Jahren beftraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wiffend, bag biefelben gur Begehung eines in bem §. 5 vorgesehenen Berbrechens bestimmt find, an andere Berfonen überläßt.

§. 8.

Ber Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wiffentlich in feinem Befite hat ober an andere Personen überläßt unter Umftanben, welche nicht erweisen, bag bies zu einem erlaubten Bwed geschieht, wird mit Buchthausstrafe bis gu fünf Jahren ober mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Dieje Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Abjat 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Unwendung. §. 9.

Wer ber Borfchrift in bem erften Absat bes §. 1 zuwiber es unternimmt, ohne polizeis liche Ermächtigung Sprengstoffe berguftellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, ju verfaufen ober fonft an Andere ju überlaffen, ober wer im Befige berartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu tonnen, ift mit Gefängniß von brei Monaten bis ju zwei Jahren gu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer bie Borfdriften bes §. 1 Abfat 2, bie von ben Bentral= behörben in Gemäßheit bes §. 2 getroffenen Anordnungen ober bie bereits besiehenben ober noch zu erlaffenden fonftigen polizeilichen Bestimmungen über ben Bertehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Abfat 1 Anwendung findet, übertritt.

§. 13.

Der in bem §. 139 bes Strafgejetbuches für bas Deutsche Reich angebrohten Strafe verfällt, wer von bem Borhaben eines im §. 5 vorgesehenen Berbrechens ober von einer im

也

4

§. 6 vorgesehenen Berabrebung ober von bem Thatbestande eines im §. 7 bes gegenwärtigen Gesehes unter Strafe gestellten Berbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unters läßt, der durch das Berbrechen bedrohten Berson oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

Auszug aus der Bollzugsverordnung zu dem obigen Gesetz. Bom 1. September 1884.

§. 1.

Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besit zu nehmen ober aus dem Auslande einzusühren beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertried, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattsinden soll. Erstreckt sich die betreisende Thätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden betheiligten Bezirksamts hinsichtlich der in seinem Bezirk beabsichtigten Thätigkeit ersorderlich. Das Gesuch, welches schristlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe, und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, dis zu welcher die gleichzeitige Lagerung beziehungsweise Berwendung der Sprengstoffe beabsschiftigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Berwendung stattsinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sosern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen beabsschichtigt, außerdem die Borschrift des §. 16 der Deutschen Gewerdesordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.

§. 2.

Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogthum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr Seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnissschein zu erbringen.

In allen Fällen ber Einfuhr von Sprengstoffen aus bem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baben, sei es nach einem andern beutschen Bundesstaat, hat ber Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift bes polizeilichen Erlaubnißscheines der Zollbehörde einzuhändigen.

§. 4.

Ueber die durch §. 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Berfügung bes Bezirksamts zugelassene Beschwerbe, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

Auf Sprengstoffe, welche wie Schießpulver vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werben, sowie auf die in §. 1 Absat 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Befanntmachung.

Nr. 280. Die Unfallversicherung in den auf Staatsrechnung verwalteten Baggereis und gewerbsmäßigen Prahms u. Fährbetrieben betreffend.

Mit Bezug auf §. 2 ber Berordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 11. Juni v. J. (Ges. u. Bdn.-Bl. 1886 Nr. XXXIII.) werden die Gr. Rheindau-Inspektionen und Wasser und Straßenbau-Inspektionen, in deren Geschäftskreis zeitweilig Baggerarbeiten zur Ausssührung kommen, auf die schleunige Erstattung der Anzeige über etwaige Betriebsunfälle nach Maßgabe der Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Junern vom 26. September 1885 (Ges. u. Bdn.-Blatt 1885 Nr. XXVII) besonders ausmerksam gemacht.

Rarlsruhe, ben 13. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Strakenbaues.

Döll.

Dr. 467. Die Brufung ber Damm- und Stragenmeisterkandidaten betr.

An Stelle der für die Prüfung der Damm- und Straßenmeisterkandidaten erlassenen diesseitigen Berordnungen vom 29. Dezember 1862 Nr. 26093 (Berordnungsblatt Nr. 1 von 1863), bezw. vom 20. Oktober 1881 Nr. 19922 (Berordnungsblatt Nr. 11) treten nachstehende Borschriften:

§. 1.

Die Prüfung der Kandidaten für den Damm- und Straßenmeisterdienst wird nach Bedarf auf jeweiliges Ausschreiben, in der Regel im Anfang des Monats Oftober, in Karlsruhe bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues durch eine für diesen Zweck zu bildende Kommission vorgenommen.

§. 2.

Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche bas 21. Lebensjahr vollenbet und bas 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie die für den Damm- bezw. Straßenmeisterdienst ersorderliche förperliche Gesundheit und Rüstigkeit besitzen.

Die Gefuche um Zulaffung gur Prufung find ichriftlich, und zwar langftens bis jum 15. bes bem Brufungemonat vorangehenden Monats, an bie Oberbirection ju richten. Denfelben ift beizulegen:

a) ber amtliche Geburtsichein;

b) eine eigenhändig geschriebene Erzählung bes Lebenslaufs bes Randibaten nebst ben vorhandenen Schul- und andern Zeugniffen über die Ausbildung besfelben;

c) ein von ber Gemeinbebehörbe ausgestelltes Leumundszeugniß, die Zeugniffe berjenigen Behörden ober Perfonen, in beren Dienft ber Ranbibat etwa geftanben mar, und falls er fich im aftiven Militarbienft befindet, bas Führungsatteft ber vorgefesten Militarbehörde.

Bor ber Brufung wird auf Beranlaffung ber Oberbirection eine genaue Untersuchung bes Gefundheitszustandes ber Ranbibaten burch ben Gr. Bezirksarzt babier ober beffen Stellvertreter vorgenommen, beffen Urtheil über die forperliche Tanglichfeit bes Randidaten maßgebend ift. Die Beit ber Anmelbung gur forperlichen Untersuchung wird ben Randibaten befannt gegeben.

2711011740716 0111 - 8. 5. 20 101171710770

Die Oberbirection enticheibet über bie Bulaffung jur Brufung und benachrichtigt bie Ranbibaten von bem Brufungstermin.

Dir, 487. Die Prüfung ber Damd. Bund Stroffenmeiflertanbibaten beir. Die Brufung erftredt fich auf folgende Gegenstände:

a) beutliche und faubere Sandichrift;

b) Beläufigfeit im munblichen und ichriftlichen Ausbrud in ber bentichen Sprache;

c) Arithmetif und zwar: Dezimalrechnung, Maag: und Gewichtejuftem, gewöhnliche Bruchrechnung, Binsrechnung, Proportionen, Quadrat- und Rubifmurgeln, Gleichungen bes erften Grades mit einer Unbefannten;

d) Geometrie: Allgemeine Borfenntniffe, Gleichheit und Aehnlichfeit ber Dreiede, bie Lehre von ben Bieleden und bem Rreis, bem Rreisabschnitt und Ausschnitt, ber Bone, Meffung ber Bintel;

e) Stereometrie: Allgemeine Borfenntniffe, Berechnung ber Oberfläche und bes fubifchen Inhaltes bes Burfels, bes Prismas, ber Pyramide, bes Regels, bes Cylinders und menferbienie erforberliche lörverliche Gefundbeit und Rüngefett beinben

0

- f) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Darstellung von Punkten, Linien, ebenen Flächen, Körpern und einsacher Körperschnitte;
- g) Meffen: Lehre und Gebrauch der Transversal= und Roniusmaßstäbe, Aufnahme von Flächen mittelst der Meßlatte, der Meßlette, der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels; Auftragen und Ausarbeiten der Pläne;
- h) Nivelliren: Gebrauch ber Setzlatte mit Bleiwaage ober Libelle, ber Wasserwaage und bes Nivellirinstrumentes, Aufnahme von Querprosilen und Nivellements hiermit und Auftragen berselben;
- i) Baumaterialien: Kenntniß der beim Wassers, Straßens und Brückenbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien; Kenntniß des Mauers und Holzverbandes, der Mörtelbereitung, der Anstriche (Delfarben, Theer 2c. 2c.);
- k) Baukunde: Allgemeine Kenntniß ber beim Basser- und Straßenbau vorkommenden einsacheren Baukonstruktionen; Unterhaltung ber Straßen bezw. der Flußbauten und Dämme. Ausmessung und Berechnung der Erdmassen, Berständniß der Arbeits- und Lieserungsverträge, Ausmaß und Berechnung ber Bauarbeiten und Materiallieserungen.

\$. 7. gold & supr & stuly II state

Gibt die Brufung den Beweis über ben Besit der geforderten Kenntniffe und fonstigen Eigenschaften, fo wird ber Geprufte in die Bartlifte aufgenommen.

Die Straßenmeisteraspiranten werden bei sich darbietender Gelegenheit vorerst entweder als Aufseher oder provisorisch als Straßenmeister verwendet. Da sie daher, solange sie noch nicht als Straßenmeister wirklich angestellt sind, ihren Bohnort öfter wechseln müssen und in diesem Falle nur die Zugskosten für ihre Person erhalten, ist es in ihrem Interesse, sich vor erfolgter Anstellung nicht zu verheirathen.

Die Ernennung jum Dammmeister tann nur erfolgen, wenn ber Afpirant mindestens zwei Jahre als Faschinenleger mit Rugen verwendet worden ift.

Rarlsruhe, ben 21. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Strakenbaues.

Schühln.

0

Nr. 492. Den Fond für Ausbildung ber Ingenieure betr.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. April 1874, Nr. 5169 (Bbn.:Blatt S. 21—22) geben wir bekannt, daß dem Jugenieur II. Klasse Kühlenthal für eine technisch-wissenschaftzliche Arbeit durch Entschließung Gr. Ministeriums des Junern vom 17. ds. Mts. Nr. 969 eine Geldprämie bewilligt wurde.

Rarleruhe, ben 25. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Strakenbaues.

Bolfmüller.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelft Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 23. Dezember 1886 Rr. 648 gnädigst geruht, auf den 1. Februar 1887 den Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues Geheimen Rath II. Klasse Franz Joseph Baer auf sein unterthänigstes Ansuchen unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersolgreichen Dienste in den Auhestand zu versehen, und den Landeskommissär und Ministerialrath im Ministerium des Junern Geheimen Referendär Karl Haas zum Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen.

Mit Erlaß Gr. Ministeriums bes Innern vom 16. Dezember 1886 Rr. 23683 ift Straßenmeister Balg, 3. 3. in Donaueschingen, in ben Ruhestand versetzt worben.

Zufolge Entschließung Gr. Oberbirection bes Wassers und Straßenbaues vom 17. Dezember 1886 Ar. 22377 wurde ber Wohnsitz bes Dammmeisters Eble von Thiengen nach Oberslauchringen verlegt.

Mit Erlaß Gr. Oberbirection bes Wasser und Straßenbaues vom 8. Januar bs. J. Nr. 1190 ift Geometer Wilhelm Mayer zum Bezirksgeometer für den Amtsbezirk Bretten ernannt worden.

Drud von Friedrich Gutich in Karlerube.